

Fassung vom April 2024

# THEATER VERBAND TIROL

## STATUTEN

---

### § 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

Der Verein führt den Namen Theater Verband Tirol. Er hat seinen Sitz in Innsbruck. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Bundesland Tirol.

### § 2 ZWECK

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung aller Formen und Richtungen des Theaters und darstellenden Spiels, insbesondere die Pflege des außerberuflichen Theaters in Tirol (gemeinnützige Zwecke "Kunst und Kultur" im Sinne der BAO).
- (2) Dieser Zweck soll unter anderem im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten erreicht werden durch:
  - a. Vertretung der Interessen der Mitglieder bei Behörden und sonstigen öffentlichen Einrichtungen im Kunst- und Kulturbereich;
  - b. Unterstützung der Mitglieder bei den von ihnen angestrebten Zielen;
  - c. Förderung von Bildungs- und Kulturarbeit der Mitglieder;
  - d. Funktion als Kontakt- und Vernetzungsstelle, zur verbandsinternen und externen Kommunikation, Information und Öffentlichkeitsarbeit;
  - e. Dokumentation;
  - f. Herausgabe von Publikationen;
  - g. Einrichtung einer Bibliothek;
  - h. Beratung der Mitglieder in allen Fragen des Theaters, unentgeltliche Vermittlung von Spielhilfen, Textmaterial (soweit der Verband dafür die Rechte hat), Referenten, Projekthilfen aller Art und andere Serviceleistungen;
  - i. Angebot und Organisation von Aus- und Weiterbildungen im Bereich der Arbeit und Ziele der Mitglieder, sowie anderer qualitätsfördernder Maßnahmen;
  - j. Impuls-, Innovations- und Konzeptarbeit;
  - k. Vorträge und Versammlungen;
  - l. gesellige Zusammenkünfte;
  - m. Diskussionsveranstaltungen;
  - n. Förderung, Veranstaltung und Organisation von Festivals, Tagungen u.ä.;
  - o. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielrichtung;
- (3) Der Theater Verband Tirol verfolgt seine Ziele auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage.

### § 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VERBANDSZWECKES

Der Vereinszweck soll durch die nachfolgend angeführten materiellen und ideellen Mittel erreicht werden.

**Materielle Mittel** sollen aufgebracht werden durch:

- a. Die in der Vollversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge;
- b. Subventionen, Förderungen und sonstige Zuwendungen;
- c. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- d. Sponsorenleistungen (Geld oder geldwerte Leistungen);
- e. Werbeeinnahmen;
- f. Erlöse aus Veranstaltungen des Verbandes.

Als **ideelle Mittel** dienen die ehrenamtlichen Tätigkeiten von Funktionären:innen.

### § 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Der Theater Verband Tirol besteht aus:

(1) **ordentlichen Mitgliedern**, das sind:

- a. Natürliche und juristische Personen;
- b. Bühnen ohne besondere Organisationsform;
- c. Interessengruppen ohne besondere Rechtsform;
- d. Arbeitsgemeinschaften;
- e. Schulen und andere Bildungseinrichtungen;
- f. Einzelpersonen.

die im Sinne des Verbandszweckes in Tirol tätig sind:

(2) **außerordentliche Mitglieder**, das sind:

- a. Fördernde Mitglieder, das sind Einzelpersonen, Vereinigungen und andere Institutionen, welche einen materiellen oder ideellen Beitrag zur Erfüllung des Verbandszweckes leisten.
- b. Ehrenmitglieder, das sind Einzelpersonen, die sich besondere Verdienste für den Theater Verband Tirol bzw. das außerberufliche Theater in Tirol erworben haben.

### § 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag des / der Aufnahmewilligen durch Beschluss des Vorstands (siehe § 12). Der Antrag muss zumindest enthalten:

- a. Name und Anschrift des/der Aufnahmewilligen und die Beschreibung der Tätigkeit, die er/sie ausübt;
- b. bei juristischen Personen Name dieser juristischen Person, Name und Anschrift des Vertretungsbefugten und die Beschreibung der Tätigkeit. Die

- Vertretungsbefugnis ist durch einen aktuellen Firmenbuch- bzw. Vereinsregisterauszug nachzuweisen;
- c. Änderungen beim Namen und Anschrift der natürlichen oder der juristischen Person und bei der jeweiligen Vertretungsbefugnis sind dem Verband umgehend bekannt zu geben. Die Wahl- und Stimmberechtigung bei der Vollversammlung wird nur den nach dieser Bestimmung bekanntgegeben Personen erteilt (§ 10 Abs.7);
  - d. bei allen hat der Aufnahmeantrag eine Verpflichtungserklärung zu enthalten sich den Verbandsstatuten zu unterwerfen.
- (2) Die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds. Die Dauer dieser Mitgliedschaft bestimmt der Vorstand.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Vollversammlung auf Antrag des Vorstands verliehen.

## § 6 RECHTE DER MITGLIEDER

Zu den Rechten der Mitglieder zählen:

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand schriftlich die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Die Mitglieder haben ein Mitbestimmungsrecht an der Tätigkeit des Verbandes. Dieses kann durch gewählte oder ernannte Funktionäre:in oder von diesen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Es kann durch Stellungnahmen und Anträge ausgeübt werden.
- (4) Das Stimmrecht in der Vollversammlung.
- (5) Das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (6) Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Vollversammlung verlangen. Die Mitglieder sind in jeder Vollversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben. Die Mitglieder sind vom Vorstand bei der Vollversammlung, unter Einbindung der Rechnungsprüfer, über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.

## § 7 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Zu den Pflichten der Mitglieder zählen:

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern

und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Schaden erleiden könnte.

- (2) Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Vollversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (4) Die außerordentlichen Mitglieder haben allfällige Zahlungen, zu denen sie sich verpflichtet haben, zum vereinbarten Zeitpunkt zu leisten.

## § 8 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod einer natürlichen Person, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Weiters endet die Mitgliedschaft beim Verband durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den zuletzt genannten Gründen von der Vollversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## § 9 VERBANDSORGANE

Die Organe des Verbandes sind:

- (1) Die Vollversammlung;
- (2) der Vorstand;
- (3) das Präsidium;
- (4) die Bezirksversammlungen;
- (5) die Landesvernetzungsversammlung;
- (6) die Ausschüsse;
- (7) die Rechnungsprüfer:innen;
- (8) das Schiedsgericht.

## § 10 DIE VOLLVERSAMMLUNG

- (1) Die Vollversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie ist das oberste Organ des Verbandes und stellt die Gesamtheit aller Mitglieder dar.
- (2) Die Vollversammlung kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten.
- (3) Die ordentliche Vollversammlung findet mindestens einmal jährlich, nach Möglichkeit innerhalb des ersten Halbjahres des Kalenderjahres statt; Diese wird durch den Obmann / die Obfrau nach Abs. 7 und 8 einberufen.
- (4) Eine außerordentliche Vollversammlung findet auf
  - a. Beschluss der ordentlichen Vollversammlung,
  - b. Beschluss des Vorstands (§12 Abs. 4),
  - c. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder,
  - d. auf Verlangen der Rechnungsprüfer:innen (§ 22 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - e. Beschluss der Rechnungsprüfer:innen (§ 22 Abs. 5 zweiter Satz Vereinsgesetz),
  - f. Antrag der Rechnungsprüfer:innen in den Fällen des (§ 12 Abs. 4) dieser Statuten,
  - g. Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten Kurators/Kuratorin statt.
- (5) Diese ist vom Vorstand (§12 Abs.4), den Rechnungsprüfer:innen (§ 12 Abs.4) oder dem/der Kurator:in (§12 Abs.4) binnen vier Wochen nach Beschlussfassung bzw. Eingehen eines Antrages unter Bekanntgabe der Beschluss- bzw. Antragsbegründung einzuberufen.
- (6) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (7) Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Vertretungsbefugnis von juristischen Personen ist vor Beginn der Vollversammlung durch entsprechende Bevollmächtigung und Erklärung nachzuweisen. Ein Hinweis auf die erfolgte Bekanntgabe der Vertretungsbefugnis im Sinne des § 5 ist ausreichend. Ein Mitglied kann maximal zwei nicht anwesende Mitglieder vertreten.
- (8) Einzelpersonen als ordentliche Mitglieder (Einzelmitglieder) sind nur gemeinsam mit je vier weiteren Einzelmitgliedern aktiv wahlberechtigt; sie haben daher gemeinsam zu fünf eine Stimme.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes sind automatisch aktiv und passiv wahl- und stimmberechtigt. Bei Ausübung mehrerer Funktionen durch eine Person, hat diese nur eine Stimme.
- (10) Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (11) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Tage, Wahlvorschläge bis 14 Tage vor Beginn der Vollversammlung schriftlich an eine bekanntzugebende Adresse (Büroadresse) einzubringen. Die Einladung hat einen entsprechenden Hinweis zu enthalten. Anträge während der Vollversammlung (ausgenommen Wahlvorschläge) sind zu behandeln, wenn ihre Zulassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- (12) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbands geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (13) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann / die Obfrau, in dessen / deren Verhinderung deren jeweiliger Stellvertreter:in. Wenn auch dieser / diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste, anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (14) Über alle Vollversammlungen ist ein Protokoll zu führen.

#### § 11 AUFGABEN DER VOLLVERSAMMLUNG

- (1) Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer:innen;
  - b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen;
  - c. Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Rechnungsprüfer:innen;
  - d. Beschlussfassung über den Voranschlag;
  - e. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Rechnungsprüfern:innen und dem Verein;
  - f. Festsetzung der Höhe einer möglichen Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
  - g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; Ernennung eines Ehrenobmannes / einer Ehrenobfrau;
  - h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes;
  - i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (2) Der Wahlvorgang wird geregelt wie folgt:
  - a. Vor der Wahl des Vorstandes bestimmt der Vorsitzende einen/eine Wahlleiter:in und zwei Delegierte als Wahlhelfer:innen. Diese prüfen die Stimmberechtigung der Erschienenen, verteilen die Stimmzettel und sammeln diese auch nach erfolgter Wahl wieder ein.
  - b. Die Auszählung der Stimmen erfolgt unter Aufsicht des Wahlleiters / der Wahlleiterin. Die Wahlhelfer:innen haben die Richtigkeit des Stimmverhältnisses zu überprüfen.
  - c. Die Wahl des Obmannes / der Obfrau, und deren jeweiligen/jeweilige Stellvertreter:in, des/der Kassier:in und des Schriftführers/der Schriftführerin erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen in geheimer Abstimmung. Die jeweiligen Stellvertreter:innen können, wenn nicht von der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten anders verlangt, auch per Handzeichen und en

bloc gewählt werden.

- d. Sowohl der Vorstand als auch die Fachbereichsleiter:innen, als auch jedes Mitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge zu erstatten.
- e. Nach der Wahl hat der/die Wahlleiter:in das Ergebnis bekannt zu geben;
- f. Die Gewählten haben eine Erklärung abzugeben, dass sie die Wahl annehmen. Ist das nicht der Fall, ist die Wahl nach Erstattung eines anderen Wahlvorschlages zu wiederholen.

## § 12 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand ist das beschlussfassende Organ vom Theater Verband Tirol in allen Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.
- (2) Mitglieder des Vorstandes sind:
  - a. Der Obmann / die Obfrau;
  - b. der/die erste Stellvertreter:in und der/die zweite Stellvertreter:in (§ 16 Vertretung);
  - c. der/die Kassier:in;
  - d. der/die Schriftführer:in,
  - e. alle Bezirksvertreter:innen;
  - f. vier Fachbereichsvertreter:innen, einschließlich der Fachbereichsvertreter:innen, welche durch andere Funktionen bereits in den Vorstand berufen wurden.
- (3) Für die genannten Organe können Stellvertreter:innen nominiert werden.
- (4) Obmann/Obfrau inkl. Stellvertreter:in, Kassier:in und Schriftführer:in werden von der Vollversammlung gewählt (§ 11 Abs. lit. a). Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/einer Kurator/Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen hat.
- (5) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.
- (7) Die Vollversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Diese Enthebung kann nur in einer außerordentlichen Vollversammlung

erfolgen. Ein Antrag auf Enthebung ist zu begründen. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

- (8) Der Vorstand wird vom Obmann / der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter:in oder einem/einer 2. Obmann / 2. Obfrau Stellvertreter:in (siehe § 16), schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser/diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Der Obmann / die Obfrau hat den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber viermal im Kalenderjahr einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich (auch per E-Mail) unter Bekanntgabe einer Tagesordnung zu erfolgen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder rechtzeitig unter Bekanntgabe einer Tagesordnung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (10) Der Vorstand kann eine halbe Stunde nach offiziellem Start der Sitzung, eine Beschlussfähigkeit mit den anwesenden Personen, einstimmig beschließen.
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (12) Eine Beschlussfassung im Umlaufwege ist zulässig. Ein Umlaufbeschluss kann auf Antrag des Präsidiums erfolgen. Derartige Anträge sind jedenfalls schriftlich per E-Mail zu stellen. Die Abstimmung erfolgt ebenfalls auf diesem Wege. Alle Vorstandsmitglieder müssen unter Vorgabe einer Frist abstimmen. Für das Zustandekommen eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit notwendig. Das Abstimmungsergebnis ist vom Obmann / von der Obfrau zu dokumentieren. Ein so zustande gekommener Beschluss muss in der nächsten Sitzung dem Vorstand zur Kenntnis werden.
- (13) Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann / die Obfrau, bei Verhinderung deren jeweilige:r Stellvertreter:in. Ist auch dieser / diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (14) Näheres über die Arbeit im Vorstand wird in einer Geschäftsordnung für den Vorstand, die der Vollversammlung zur Kenntnis zu bringen ist, geregelt.

### § 13 AUFGABEN DES VORSTANDS

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a. Umsetzung der Verbandszwecke;
  - b. Führung des Verbandes nach den Beschlüssen der Vollversammlung;
  - c. Einrichtung, festlegen der Anzahl sowie Bezeichnung der Fachbereiche (siehe §19);



- d. Beschlussfassung über Jahresprogramme und Projekte im Sinne der Verbandszwecke, insbesondere Veranstaltungen und Bildungsmaßnahmen;
- e. Verwaltung des Verbandsvermögens;
- f. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen / Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- g. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- h. Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 4 lit. b;
- i. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss in der Vollversammlung;
- j. Einrichtung von Ausschüssen
- k. Beschlussfassung über Anträge aus allenfalls eingerichteten Ausschüssen (§ 20);
- l. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- m. die Einrichtung einer Geschäftsstelle, Bestellung der Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen und Erstellung von Geschäftsordnungen
- n. Die Beendigung von Dienstverhältnissen mit Angestellten des Verbandes durch einvernehmliche Auflösung, Kündigung oder Entlassung;  
Die Einrichtung eines Schiedsgerichtes nach § 23.

#### § 14 PRÄSIDIUM

- (1) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Dieser / diese ist dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes gebunden.
- (2) Mitglieder des Präsidiums sind:
  - a. Der Obmann/die Obfrau;
  - b. die Stellvertreter:innen;
  - c. der/die Kassier:in;
  - d. der/die Schriftführer:in.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann / die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

#### § 15 AUFGABEN DES PRÄSIDIUMS

- (1) Vorbereitung und Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben des Präsidiums steht diesem eine durch die Geschäftsordnung festgelegtes Budget zur Verfügung.

- (3) Erstellung von Anforderungsprofilen für Verbandsangestellte.
- (4) Erstellung und Abschluss von Dienstverträgen für Angestellte des Theaterverbandes und Erstellung der Werkverträge.
- (5) Anträge und Anregungen, die aus der Vernetzungsversammlung herangezogen werden, sind ehestens zu behandeln. (siehe § 21)

## § 16 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

### DER OBMANN / DIE OBFRAU

- (1) Der Obmann / die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Dieser/ diese ist dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes gebunden.
- (2) Der Obmann / die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes / der Obfrau und des/der Schriftführer/Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes / der Obfrau und des/der Kassiers/Kassierin.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Der Obmann / die Obfrau führt den Vorsitz in der Vollversammlung, im Präsidium im Vorstand, in der Landesvernetzungsversammlung und in den eingerichteten Ausschüssen (§ 18). Er/sie beruft die ordentliche Vollversammlung auch ein, wenn nicht ein anderes Verbandsorgan ausdrücklich dafür zuständig erklärt wird.

### DER SCHRIFTFÜHRER / DIE SCHRIFTFÜHRERIN

- (1) Der/die Schriftführer:in führt die Protokolle der Vollversammlung, des Vorstandes und des Präsidiums. Die Protokolle halten den Verlauf der Sitzungen in den wesentlichen Teilen fest.
- (2) Beschlüsse sind wörtlich wiederzugeben und in einem eigenen Beschlussbuch zu verzeichnen. In dieses kann auf schriftliches Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder, unter Angabe von Gründen, Einsicht genommen werden.
- (3) Wahlvorschläge und Wahlergebnisse sind wörtlich festzuhalten. Die Protokolle sind spätestens 14 Tage nach der Sitzung allen Teilnehmer:innen zu übermitteln; Einsprüche und Ergänzungen zum Protokoll können in der jeweils nächsten Sitzung vorgebracht werden und sind entsprechend festzuhalten.

### DER KASSIER / DIE KASSIERIN

Der/die Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. In der Vollversammlung erstattet er/sie einen detaillierten und übersichtlichen

Kassenbericht. Er/sie erstellt in Abstimmung mit dem Vorstand auch den Voranschlag für die Vollversammlung.

## VERTRETUNG

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes / der Obfrau, des/der Schriftführers/Schriftführerin:in oder des/der Kassiers/Kassierin ihre jeweiligen Stellvertreter:innen. Für den Obmann / die Obfrau sind dies ihre jeweiligen Stellvertreter:innen

## § 17 DIE BEZIRKSSTRUKTUR

Der Verband gliedert sich in zehn Bezirke. Die politischen Bezirke

- Innsbruck Stadt
- Lienz
- Kitzbühel
- Kufstein
- Schwaz
- Imst
- Landeck
- Reutte

Der politische Bezirk Innsbruck Land besteht aus zwei Bereichen

- Innsbruck Land I (Inntalfurche von Kolsass bis Telfs, und südöstliche Mittelgebirge)
- Innsbruck Land II (Wipptal, Stubaital und südwestliches Mittelgebirge)

## DIE BEZIRKSVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliedsbühnen eines jeden Bezirkes sowie die Fachbereichsvertreter:innen des Landes bilden jeweils die Bezirksversammlung des Bezirkes. Diese ist das oberste Organ des jeweiligen Bezirkes. Die Bezirksversammlung wählt den/die Bezirksvertreter:in und deren Stellvertreter:innen für die Funktionsperiode von drei Jahren. Diese vertreten den Bezirk im Vorstand und der Landesnetzungsversammlung.
- (2) Die Bezirksversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Bezirksvertreter:in einzuberufen. Für die Einberufung und den Ablauf der Bezirksversammlung gelten die Regelungen über die Vollversammlung sinngemäß.
- (3) Für das Ausscheiden einer/einer Bezirksvertreter:in gelten die Regelungen für den Vorstand sinngemäß.

## AUFGABEN

- (1) Neben der Wahl des/der jeweiligen Vertreters/Vertreterin und Stellvertreter:innen des Bezirks hat die Bezirksversammlung vor allem die Aufgabe:
  - a) den Austausch zwischen den Mitgliedsbühnen des Bezirkes zu fördern;
  - b) Spielpläne und Spieltermine nach Möglichkeit abzustimmen;
  - c) Der/die jeweilige Bezirksvertreter:in hat die Mitgliedsbühnen über Aktivitäten und Angebote des Verbandes regelmäßig zu informieren;
  - d) dieser/diese hat auch Anliegen und Wünsche der Mitgliedsbühnen in den Gremien, in die er/sie entsandt wird, zu vertreten;
  - e) der/die Bezirksvertreter:in hat Mitgliederehrungen in Abstimmung mit dem Präsidium vorzunehmen.

## § 18 DIE LANDESVERNETZUNGSVERSAMMLUNG

### MITGLIEDER

- (1) Die Landesvernetzungsversammlung ist das oberste Organ aller Bezirksvertreter:innen und Fachbereichsvertreter:innen.
- (2) Für das Ausscheiden einer Fachbereichsvertreterin/eines Fachbereichsvertreters gelten die Regelungen für den Vorstand sinngemäß.

### AUFGABEN

- (1) Die Landesvernetzungsversammlung tritt über Einladung des Obmannes / der Obfrau mindestens einmal jährlich zusammen;
- (2) sie wählt die Fachbereichsvertreter:innen;
- (3) sie nominiert die Bezirksvertreter:innen und die Fachbereichsvertreter:innen in den Verbandsorganen und in den eingerichteten Ausschüssen;
- (4) sie ist das Gremium, in dem sich die Mitglieder austauschen, vernetzen, Meinungen bilden und gemeinsame Anliegen erarbeitet und formulieren;
- (5) die Landesvernetzungsversammlung ist berechtigt, Anträge und Anregungen an das Präsidium heranzutragen.

## §19 DIE FACHBEREICHE

Neben der Bezirksstruktur werden Fachbereiche für besondere Formen des Theaters vom Vorstand eingerichtet. Diese sollen in Spezialbereichen Angebote vor allem im Bereich der Aus- und Fortbildung sowie Veranstaltungen erarbeiten und von Fachleuten auf ihren *Gebieten geleitet werden.*

*Es sind zumindest die vier folgenden Fachbereiche einzurichten:*

- a. Clownerie*
- b. Figurentheater*
- c. Kinder-, Jugend- und Schultheater*
- d. Theaterpädagogik.*

*Weitere Fachbereiche sind vom Vorstand einzurichten.*

## § 20 AUSSCHÜSSE

- (1) Zur Führung der Geschäfte des Verbandes können Ausschüsse eingerichtet werden, denen spezielle Aufgaben zugewiesen sind;
- (2) die Funktionsdauer der Mitglieder solcher Ausschüsse beträgt drei Jahre. Für das Ausscheiden gelten die Regelungen für den Vorstand sinngemäß. Dies gilt auch für die Einberufung und den Sitzungsverlauf.
- (3) jedenfalls einzurichten sind:

### EIN BILDUNGSAUSSCHUSS

Diesem gehören an:

- (1) Der Obmann/ die Obfrau;
- (2) vier von der Landesvernetzungsversammlung nominierte Vertreter:innen;
- (3) der/die jeweils verantwortliche Mitarbeiter:in im Verbandsbüro, welche(r) mit der Abwicklung der Agenden der Bildungsveranstaltungen beauftragt ist;
- (4) der/die jeweilige Verbandsdramaturg:in;
- (5) bei Bedarf können externe Experten ohne Stimmrecht beigezogen werden; darüber ist der Vorstand zu informieren.

Dessen Aufgaben sind:

- (1) Die umfassende, konkrete Planung und rechtzeitige Abstimmung von Angeboten zur Aus- und Weiterbildung und anderen qualitätsfördernden Maßnahmen;
- (2) weitere Aufgaben können dem Ausschuss durch den Vorstand jederzeit zugewiesen werden.

### EIN AUSSCHUSS FÜR DIE ABWICKLUNG DES THEATER NETZ TIROL

Diesem gehören an:

- (1) Der Obmann/die Obfrau;
- (2) vier von der Landesvernetzungskonferenz nominierte Vertreter:innen;
- (3) der/die jeweils verantwortliche Mitarbeiter:in im Verbandsbüro, welche(r) mit der Abwicklung der Agenden des Theater Netz Tirol beauftragt ist;

- (4) der/die jeweilige Verbandsdramaturg:in;
- (5) bei Bedarf können externe Experten beigezogen werden.

Dessen Aufgaben sind:

- (1) Förderung und Unterstützung von Erfahrungsaustausch zwischen den einzelnen Mitgliedsbühnen (Theaterbegegnungen, regionale und überregionale Vernetzung und/oder Zusammenarbeit, digitale Medien);
- (2) Förderung und Unterstützung von Qualitätsentwicklung;
- (3) Förderung und Unterstützung von neuen Theaterformen;
- (4) weitere Aufgaben können dem Ausschuss durch den Vorstand jederzeit zugewiesen werden.

#### EIN AUSSCHUSS FÜR DEN TIROLER VOLKSBÜHNENPREIS

Diesem gehören an:

- (1) Der Obmann/die Obfrau;
- (2) vier von der Landesvernetzungsversammlung nominierte Vertreter:innen;
- (3) der/die jeweils verantwortliche Mitarbeiter:in im Verbandsbüro, welche(r) mit der Abwicklung der Agenden des Volksbühnenpreis beauftragt ist;
- (4) der/die jeweilige Verbandsdramaturg:in;
- (5) bei Bedarf können externe Experten beigezogen werden. Darüber ist der Vorstand zu informieren. Sofern sie einer Jury angehören, sind sie auch stimmberechtigt.

Dessen Aufgaben sind:

- (1) Abwicklung des vom Land Tirol ausgelobten Tiroler Volksbühnenpreises;
- (2) Festlegung der Teilnahmebedingungen;
- (3) Einrichtung einer Jury;
- (4) weitere Aufgaben können dem Ausschuss durch den Vorstand jederzeit zugewiesen werden.

Der Ausschuss für das TheaterNetzTirol und der Ausschuss für den Tiroler Volksbühnenpreis sind so lange einzurichten, solange das Land Tirol diese Projekte als Subventionsgeber fördert. Diese Ausschüsse haben jedenfalls die Vorgaben des Förderungsgebers Land Tirol zu beachten.

Die Einrichtung weiterer Ausschüsse kann jederzeit auf Beschluss des Vorstands erfolgen. Die Notwendigkeit richtet sich nach Bedarf. Der Vorstand bestimmt auch die jeweiligen Mitglieder eines neu einzurichtenden Ausschusses.

## § 21 ANGESTELLTE DES VERBANDES

- (1) Neben seinen ehrenamtlichen Funktionären/Funktionärinnen und Organen kann der Verband auch Angestellte beschäftigen. Deren Dienstverträge und Dienstordnungen werden vom Präsidium festgelegt. Dieses hat eine Dienstbeschreibung und ein Anforderungsprofil, das die Aufgabenbereiche des / der jeweiligen Angestellten umschreibt, zu erstellen. In den jeweiligen Dienstverträgen sind diese Aufgabenbeschreibungen festzuhalten. Ebenso ist die Dauer des Dienstverhältnisses und die Entlohnung nach den Beschlüssen des Vorstandes festzuhalten.
- (2) Dienstverträge werden vom Obmann / von der Obfrau und dem/der Kassier:in nach den Beschlüssen und Vorgaben des Präsidiums unterfertigt. Die Angestellten des Verbandes sind dem Vorstand als Dienstgeber verantwortlich. Dem Obmann / der Obfrau steht ein Weisungsrecht zu.
- (3) Angestellte des Verbands dürfen nicht dem Vorstand angehören oder Rechnungsprüfer:innen sein. Sie können jedoch ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Verbandsorgane über Einladung teilnehmen. In den Ausschüssen kann ihnen auch ein Stimmrecht zuerkannt werden. Sie können auch zur Vollversammlung zugezogen werden.

## § 22 DIE RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Vollversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Vollversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Sie sind ausschließlich der Vollversammlung verantwortlich.
- (2) Den Rechnungsprüfern:innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer:innen berichten der Vollversammlung über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit und stellen dort gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung.
- (5) In den Fällen des § 10 Abs. lit. d und e und des § 12 Abs. haben sie unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung unter Angabe der Gründe einzuberufen

## § 23 SCHIEDSGERICHT

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im

Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen ab Antragstellung macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter:innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum / zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Vollversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### § 24 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VERBANDES

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Vollversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen/eine Abwickler:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser / diese das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.